



Der Landrat

**Allgemeinverfügung
des Kreises Euskirchen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Regelungen der Coronaschutzverordnung für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum zur Beseitigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe vom 14./15.07.2021**

Der Kreis Euskirchen erlässt auf Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 27.07.2021, in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der seit dem 30.07.2021 gültigen Fassung und § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung vom 21.04.2021 und der §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), folgende

Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 4 Abs. 3-6 CoronaSchVO werden die Abstands- und Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte von Privatpersonen im öffentlichen Raum, die zum Zwecke der Beseitigung der Hochwasserschäden des Unwetters „Bernd“ an Gebäuden und Einrichtungen auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen stattfinden, aufgehoben.

Begründung

Die Anordnungen dieser Ausnahmegenehmigung stützen sich auf die Vorschriften der §§ 28, 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Telefon: (02251) 15-0
Telefax: (02251) 15-666
mailto:mailbox@kreis-euskirchen.de
www.kreis-euskirchen.de
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE4020200000003614
Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Euskirchen
IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17
SWIFT-BIC: WELADE D1 EUS

VR-Bank Nordeifel eG
IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29
SWIFT-BIC: GENO DE D1 SLE



ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872: Kreishaus/DRK, Linie 807: Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus



Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt des Kreises Euskirchen, wenn die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden im Kreis Euskirchen betrifft.

Nach § 21 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO können Ausnahmen von Geboten und Verboten der CoronaSchVO auch in nicht ausdrücklich in der Verordnung genannten Fälle nach Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS RW) von der zuständigen Behörde erteilt werden.

Angesichts der derzeitigen Infektionslage und aufgrund der aktuellen 7-Tages-Inzidenz gelten seit dem 16.08.2021 auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen erneut strengere Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum nach den Vorschriften der CoronaSchVO.

Seit der verheerenden Hochwasserkatastrophe am 14./15.07.2021 sind Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen und des Brand- und Katastrophenschutzes sowie private Helfer verteilt auf das gesamte Kreisgebiete in den betroffenen Regionen im Einsatz um die durch das Unwetter entstandenen Schäden an Gebäuden und Einrichtungen zu beseitigen.

Aufgrund des besonders großen Ausmaßes der Katastrophe werden aktuell und zukünftig auch weiterhin private Unterstützer und Helfer benötigt um betroffene Personen und Unternehmen bei den Aufräum- und Instandsetzungsarbeiten zu unterstützen. Die geltenden Kontakt- und Abstandsregeln der CoronaSchVO sind geeignet das Vorankommen bei den genannten Tätigkeiten zu behindern und zu verlangsamen, sodass sich der Kreis Euskirchen in Absprache mit dem MAGS NRW zu einer Ausnahmegenehmigung für private Fluthelfer entschieden hat.

Analog zu den Ausnahmeregelungen für Einsatzkräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 9 CoronaSchVO, werden das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung auch für Privatpersonen zur Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der Fluthilfe aufgehoben.

Es wird allerdings eindringlich an die von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch machenden Personen appelliert, sich dennoch auch während der Tätigkeiten entsprechend der geltenden Hygienevorschriften vor Infektionen mit dem Coronavirus zu schützen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich die Empfehlung zum Tragen von Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Bedeckungen, Handschuhe) ausgesprochen.

Das gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen mit dem MAGS NRW zur Erteilung einer nicht explizit in der CoronaSchVO vorgesehenen Ausnahmegenehmigung wurde eingeholt.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Euskirchen (www.kreis-euskirchen.de).

Sie ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.08.2021, 0.00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 16.08.2021

gez.
Ramers
Landrat